Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 10

Artikel: Aus dem geschichtlich-statistischen Bericht an den hochlöbl. Gr. Rath über das Forstwesen in Graubünden, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraumes von 1851-1862 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

doch zu den fatalen Hypothesen über Frost, Dürre, über Mäuse, Vögel u. drgl., in denen man sich so gerne ergeht, nur derjenige berechtigt, welcher seinen Samen kennt und ihn weder dem Händler mit blindem Vertrauen abnimmt, noch ihn mit blindem Vertrauen der Mutter Erde übergibt. Noch haben leider traurige Erfahrungen nicht überall gewizzigt und noch gar oft steht die Sorgfalt und Umsicht im Standorte, in der Aussaat und in der Pflege außer allen Verhältnisses zur stiefmütterlichen Berücksichtigung, welche wir der Sache selbst — dem Samen schenken.

Baden, im August 1869 Emil Baldinger.

Aus dem geschichtlich-statistischen Bericht an den hochlöbl. Gr. Rath über das Forstwesen in Graubünden, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraumes von 1851—1862.

(Schluß)

Nach einer Zusammenstellung der seit anno 1822 erlassenen Verordnungen, über die der Bericht betreffend die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen eine Uebersicht gibt, enthält der vorliegende Bericht die Ergebnisse der bündnerischen Forstwirthschaft während des bezeichneten Zeitraumes. Wir erlauben uns, unsern Lesern folgende auch für weitere Kreise interessante Daten aus demselben mitzutheilen.

Bis zum Jahr 1851 lag die oberste Exekutive in Forstsachen in den Händen einer kantonalen Forstkommission., bei der der Kantonsforstinspektor als Referent funktionirte, mit 1. Januar 1852 gingen dann aber die Geschäfte derselben an den Kleinen Rath über. Dem Forstinspektor blieb das Referat, über dieses wurde ihm das Aktuariat in Forstsachen übertragen. Unter dem Forstinspektor, dem die Leitung des gesammten Forstwesens obliegt, steht ein Adjunkt und 7 Kreisförster letztere mit einem Gehalt von nur 800 Fr. Gegenwärtig beträgt deren Besoldung 1200—1500 Fr. und 4 Fr. Taggeld bei amtlichen Reisen.

Vom Jahr 1859 an wurde mit aller Energie darauf hingearbeitet, tüchtige junge Männer zu Gemeindsförstern heran zu bilden. Zu diesem Zwecke wurde der Forstkurs reorganisirt, die Dauer desselben auf drei Monate und die Zahl der Zöglinge auf 12 festgesetzt. Von 1851—1868 wurden 12 Kurse abgehalten, an denen 129 Zöglinge Theil nahmen; 54 derselben stehen gegenwärtig im Dienst. 17 von diesen Beamten sind nur während des Sommers als Förster thätig, im Winter funktioniren

sie als Schullehrer. Es sind das die Förster von Gemeinden im Hochgebirg, wo der Wald nur im Sommer zugänglich ist und die Schulzeit sich auf den Winter beschränkt.

Seit 1851 wurden von der kant. Forstbehörde 727 Abholzungsbewilligungen ertheilt. Alles Holz, das für den Handel bestimmt war, wurde stammweise ausgezeichnet und zwar mit möglichster Rücksicht auf natürliche Wiederverjüngung und Erhaltung des Schutzes. Um die Ausführung der verlangten Kulturen sicher zu stellen, wurden bei bewilligten Holzverkäufen Depositen verlangt, die sich bis Ende 1868 mit Zinsen auf 38,128 Fr. belaufen. In neuerer Zeit wurde an die Holzverkaufsbewilligungen häufig die Bedingung geknüpft, daß holzsparende Einrichtungen getroffen oder Waldwege gebaut werden müssen.

Von 1826–1854 wurde aus dem Kanton für 13,380,493 Fr. Holz ausgeführt; das von 1855—1868 ausgeführte hat einen Werth von 11,621,275 Fr.

Seit 1851 wurden 45 Waldungen als Schutz- oder Bannwaldungen erklärt und dafür gesorgt, daß nicht nur schädliche Holzbezüge unterblieben, sondern auch die Verjüngung ermöglicht wurde.

Im Jahr 1851 besaßen nur 5—6 Gemeinden Waldordnungen, jetzt haben alle Gemeinden und öffentlichen Korporationen solche. Bei der Aufstellung derselben wirkten die Forstbeamten mit. Sie ordnen die Verwaltung und die Benutzung, enthalten Bestimmungen über holzsparende Einrichtungen, über Wegbau, über den Bezug der Nebennutzungen, das Kulturwesen und die Ausübung der Forstpolizei 2c.

In 90 Gemeinden ist die Forstverwaltung dem Vorstand und in 129 einer besondern Kommission übertragen. Wo Förster angestellt sind, hat sich die erste Einrichtung der letzteren gegenüber als zweckmäßiger bewährt. 84 Gemeinden und Korporationen haben Förster, die übrigen Waldaufseher, an einzelnen Orten wird der Forstdienst noch durch Mitglieder der Forstverwaltung (Waldvögte) besorgt.

Der Freiholzhieb ist überall verboten, alles zur Nutzung kommende Holz wird vor der Fällung gestempelt. Die Einführung einer vorsichtigen, wirthschaftlichen Benutzung der Bannwaldungen, in denen jede Holznutzung verboten war, kostete der Forstbehörden oft eben so viel Mühe, wie die Einschränkung der Nutzungen in den Freiwaldungen. Viele von den letzteren haben sich in Folge der eingeführten Schonung sehr befriedigend verjüngt. Die Mehrzahl der Gemeinden weist das Brenn- und das Bau- und Nutzholz getrennt an, einzelne lassen dasselbe vor der Abgabe aufarbeiten. Das Bauholz wird an den meisten Orten gegen Taxen

abgegeben. Eine große Zahl von Gemeinden führt über die Holzabgaben eine Kontrolle und zwar nach einem von der Forstbeamtung aufgestellten Muster.

Die holzersparenden Einrichtungen wurden von den kant. Forstbehörden nach Kräften begünstigt. Einzelne Gemeinden geben für die Abschaffung der todten hölzernen Zäune bedeutende Summen aus. Die bisher aus hartem Material erstellten Wasserleitungen haben eine Länge von 224,692 Fuß oder circa 14 Stunden, auch die Brunnentröge werden jetzt häufig aus Stein erstellt; der Unterbau an den Ställen wird gemauert, an die Stelle der Schindeldächer treten vielerorts Dächer von hartem Material, die Brücken werden von Stein gebaut und zu Wuhrungen wird kein Stammholz mehr verwendet. Waldwege wurden in den drei letzten Jahren 93,833 Fuß erstellt.

82 Gemeinden gaben keinerlei Waldstreu ab, 18 Gemeinden nur Bodenlaubstreu, 79 Gemeinden Bodenstreu im Allgemeinen jedoch mit Schonung, 40 Gemeinden in schädlicher Weise.

Die Waldgräserei kommt in wenigen Gegenden des Kantons vor, am stärksten wird sie in Misox und Calanca betrieben.

Die Waldweide wird mit wenigen Ausnahmen in sämmtlichen Gemeinden des Kantons ohne Ausschluß irgend einer Viehgattung und in manchen ohne Rücksicht auf das Bestandesalter ausgeübt. Chur hat die Weide ganz verboten und in den Waldungen von Parpan, Fürstenau, Flond, Schnaus, Strada, Madolein, Samaden und St. Moritz darf die Ziegenweide nicht ausgeübt werden. Im Allgemeinen wird die Ziegenweide als ein Haupthinderniß für die Einführung einer guten Forstwirthschaft bezeichnet, die Forstbeamtung gibt sich daher alle Mühe, dieselbe einzuschränken und unschädlicher zu machen.

Beim Kulturbetrieb wird die Pflanzung begünstigt, die Forstbehörden nahmen daher zunächst auf die Anlage von Pflanzgärten Bedacht. Von 1852—1868 wurden 2,598,772 Stück Pflanzen und 13,229 Pfd. Samen verwendet. Die Pflanzungen würden in größerer Ausdehnung ausgeführt, wenn man sie mit Erfolg gegen Beschädigungen durch das Weidevieh sicher stellen könnte. Das Hauptaugenmerk wird indessen auf die natürliche Verjüngung auf dem Wege der regelmäßigen Plänterung gerichtet.

Ueber Bestrafung der Forstfrevler besitzt der Kanton keine allgemein gültigen Bestimmungen. Entwendungen in Waldungen, an denen der Entwender ein Mitbenutzungsrecht hat, werden als Frevel behandelt und

von der Ortsbehörde bestraft, wenn der Thäter nicht Nutznießer ist, so erfolgt die Bestrafung nach strafrechtlichen Grundsätzen.

Um die Vermarkung der Waldungen durchführen zu können, faßte der Gr. Rath im Jahr 1854 einen Beschluß, der die Gemeinden zur Vermarkung ihrer Wälder verpflichtet. Dieser Beschluß wurde durch eine Vermarkungsinstruktion und durch gedruckte Tabellen für die Grenzbeschreibungen ergänzt. Der Abneigung gegen die Vermarkung und der vielen entstehenden Prozesse wegen, schritt das Geschäft, trotz vielfacher Mahnungen, langsam vorwärts. In den Jahren 1866—1868 wurden 9351 Stück Marksteine gesetzt. Die Markung ist fast in allen Gemeinden in Angriff genommen, vollständig oder nahezu vollständig durchgeführt ist sie jedoch erst in 57 Gemeinden und Korporationen.

Um den Waldvermessungen eine genaue trigonometrische Grundlage geben zu können, stellte die kant. Forstverwaltung beim Gr. Rath den Antrag auf Sicherung der eidgen. trigonometrischen Punkte 1. und 2. Ordnung und auf Vervollständigung der Triangulation auf Kosten des Kantons, der Gr. Rath trat leider auf diesen Antrag nicht ein. Seit 1851, vorzugsweise aber in den letzten Jahren, wurden 8 Gemeinds- und Korporationswaldungen mit einem Flächeninhalt von 25,128 Juch. vermessen und zwar gestützt auf vorangegangene Triangulation.

Wirthschaftspläne, die sich auf genaue Holzmassentaxationen und Vermessungen stützen, bestehen für die Stadtwaldung von Chur und den dortigen bischöfl. Fürstenwald. Die Waldungen der 11 Gemeinden in Calanca sind abgeschätzt und der Wirthschaftsplan in Arbeit. Die Kreisförster sind angewiesen provisorische Wirthschaftspläne mit annähernder Feststellung der jährl. Nutzungsmassen zu entwerfen, um bald möglichst eine planmäßige Wirthschaft und eine wenigstens annähernd nachhaltige Benutzung einführen zu können.

Die Gründung einer forstlichen Statistik läßt sich die Forstverwaltung angelegen sein, das vorhandene Material ist aber, die Holzaus- und einfuhr abgerechnet, noch nicht so vollständig, daß maßgebende Schlüsse gezogen werden könnten.

Nachrichten über die Schweiz. Forstschule.

Das schweizerische Polytechnikum und mit ihm die Forstschule hat am 7. August d. J. das 14. Schuljahr geschlossen. Die Zahl der Schüler am Polytechnikum im Ganzen war mit 588 und 197 Auditoren die größte bis jetzt erreichte, an der Forstschule dagegen hat die Frequenz